

Allgemeine Einkaufsbedingungen Newlat GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferungen des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Bestellung von uns innerhalb einer Frist von einer Woche telefonisch oder schriftlich anzunehmen. Wird die Bestellung nicht innerhalb einer Woche nach Eingang vom Verkäufer schriftlich angenommen, so können wir die Annahme als verspätet zurückweisen. Hat der Verkäufer ein Angebot abgegeben, so kommt der Vertrag nur durch schriftliche Bestätigung zustande. Dies gilt auch für Änderungswünsche des Verkäufers.
- 2.2 Die in den Bestellungen/Aufträgen angegebenen Produktspezifikationen sowie Rezepturen sind Vertragsbestandteil.
- 2.3 Für die Ausarbeitung von Projekten und Angeboten, für Beratungen und dergleichen wird, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, keinerlei Vergütung gewährt.
- 2.4 Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ ein. Die Kosten für Verpackung, Verladung und Versendung, einschließlich der Kosten der Frachtversicherung trägt der Verkäufer.
- 3.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Die Erhöhung der Preise z.B. wegen einer Erhöhung der Lohn-, Rohstoff-, Energie- oder sonstiger Kosten des Verkäufers ist ausgeschlossen. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 3.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, Transportverpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen. Wir sind berechtigt, auf eine Rückgabe der Verpackung zu verzichten und diese nach eigener Entscheidung anders zu verwenden. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall können wir selbst den Zeitpunkt und die Art der Rücksendung bestimmen.

- 3.4 Rechnungen können und müssen wir nur bearbeiten, wenn diese mit unseren vollständigen Bestelldaten versehen sind und in elektronisch archivierbarer Qualität eingereicht werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto Kasse.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Vertragsübertragung, Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen der geschlossene Kaufvertrag sowie Ansprüche des Verkäufers aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Bis zu einer schriftlichen Zustimmung zu einer Forderungsabtretung können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auch an den Verkäufer geleistet werden.
- 4.2 Einerweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt kann vom Verkäufer nicht geltend gemacht werden.
- 4.3 Für die Bearbeitung abgetretener oder gepfändeter Forderungen, die dem Verkäufer gegen uns zustehen, kann dem Lieferanten von uns 1 % des abgetretenen oder gepfändeten Betrages in Rechnung gestellt werden.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit oder Lieferfrist ist bindend. Bei Vereinbarungen einer ungefähren Lieferzeit gilt der letzte Tag der Frist als vereinbarter Liefertermin. Dasselbe gilt, wenn dem von uns schriftlich mitgeteilten Liefertermin nicht innerhalb von fünf Tagen vom Verkäufer widersprochen wird.
- 5.2 Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Verkäufer nicht berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen. Vorzeitige Lieferungen können auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückgesandt werden.
- 5.3 Sobald der Verkäufer annehmen muss, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann, hat er dies sofort unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Die Vornahme der Anzeige befreit den Verkäufer nicht von den gesetzlichen Verzugsfolgen.

- 5.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Verkäufer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.5 Ist der Lieferverzug vom Verkäufer zu vertreten, so können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Vertragswertes für jeden begonnenen Tag des Lieferverzuges, maximal 5 % des Vertragswertes geltend machen. Unser Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen, bleibt hierdurch unberührt.
- 5.6 Höhere Gewalt sowie Arbeitsausstände, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und sonstige Fälle, die einen Fortfall oder eine Verringerung des Bedarfs auslösen, befreien uns für die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit ganz oder teilweise von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme bzw. Annahme der gelieferten Ware. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.7 Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Verkäufers in Frage stellen, sind wir befugt, unverzüglich die volle Lieferung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist hierfür vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Verkäufer sowie der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

6. Gefahrübergang, Dokumente

- 6.1 Erfüllungsort für die Leistung des Lieferanten ist die in unserem Auftrag bezeichnete Warenannahmestelle.
- 6.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

7. Gewährleistung und Haftung des Verkäufers

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die im Angebot enthaltenen Mengen- und Qualitätsangaben sowie sonstige Spezifikationen ohne Abweichungen einzuhalten. Eventuell zu tolerierende Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 7.2 Wir akzeptieren nur die von uns in den Bestellungen/Aufträgen vorgeschriebenen Qualitäten und Produktspezifikationen. Maßgeblich für die Beurteilung der Qualität ist unsere Warenannahme und Qualitätskontrolle.

- 7.3 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass eine Prüfung nur stichprobenweise erfolgt.
- 7.4 Im Falle eines Mangels stehen uns alle gesetzlich vorgesehenen Ansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Verkäufer nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Im Fall der Wahl der Mangelbeseitigung sind wir jedoch nicht verpflichtet, mehr als einen Versuch der Mangelbeseitigung zu dulden.
- 7.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder aus anderen Gründen besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 7.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

8. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 8.1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben hierdurch unberührt.
- 8.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; unsere Schadensersatzansprüche sind nicht auf diesen Betrag begrenzt.

9. Schadensersatzansprüche des Verkäufers

- 9.1 Wir haften nur für Schäden des Verkäufers, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns oder vorsätzlich durch unsere Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine

Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- 9.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verursachung wesentlicher Vertragspflichten und bei der Verursachung von Schäden durch grobe Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 10.3 Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.
- 10.4 Des Weiteren sind wir im Fall der Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung des Verkäufers berechtigt, alle laufenden Aufträge zu stornieren, noch nicht veräußerte Waren zurückzugeben und Schadensersatz zu verlangen.
- 10.5 Die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 bis 4 genannten Rechte beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Alle dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer Angebotserstellung oder einer Bestellung bekannt gemachten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere auch die von uns preisgegebenen Produktspezifikationen und Rezepturen.

- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Lieferung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, CD's (CtP-Daten), Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen diese nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- 11.3 Sämtliche Rechte an vorgenannten Unterlagen stehen ausschließlich uns zu, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Auf Verlangen sind uns die vorgenannten Unterlagen samt allen Abschriften herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat sie der Verkäufer ohne Aufforderung auszuhändigen.

12. Schlussvorschriften

- 12.1 Erfüllungsort ist der vereinbarte Lieferort. Ist kein Lieferort vereinbart, so ist nach unserer Wahl Erfüllungsort Hamburg oder Mannheim.
- 12.2 Falls der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder der Verkäufer in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist nach unserer Wahl Hamburg oder Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind zudem berechtigt, den Verkäufer vor dem für seinen Hauptsitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 12.3 Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine sonstige vertragliche Bedingung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. Beide Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.